

# Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Wir schaffen Regeln für solide Staatsfinanzen, die konsequent durchgesetzt werden

Am 20. Dezember 2023 haben sich die europäischen Finanzministerinnen und -minister politisch über eine Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes verständigt. Dies ist eine gute Nachricht für Deutschland und Europa. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt in seiner bisherigen Form hatte die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Die Regelungen wurden zu häufig unterlaufen. Unser Ziel waren klaren Regeln, die einerseits fiskalische Stabilität sichern und andererseits konsequent durchgesetzt werden. Dieses Ziel haben wir erreicht.

**Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakt bekommt Europa wirksame Fiskalregeln.** Zu Beginn der Debatte war dies alles andere als klar. Ausgangspunkt der Reform waren Vorschläge der Europäischen Kommission und einiger Mitgliedsstaaten, die elementare Punkte des Stabilitäts- und Wachstumspakt infrage gestellt hätte. Auch die Position Frankreichs zum Beispiel war von Skepsis gegenüber numerischen Vorgaben geprägt. Zahlreiche Mitgliedsstaaten unterstützten den Ansatz der Europäischen Kommission, mit einzelnen Ländern über individualisierte Anforderungen zu verhandeln. Dies hätte das Ende des Ansatzes bedeutet, dass gleiche Regeln für alle Mitgliedsstaaten gelten müssen. Die Lösung im Rat, die wesentlich auf eine konsequente Position der Bundesregierung zurückzuführen ist, beinhaltet nun klare numerische Mindestvorgaben. Dies ist ein klarer Erfolg.

**Deutschland hat in den Verhandlungen wesentliche Punkte durchgesetzt** – dies wird nicht zuletzt in der internationalen Presse anerkannt und als positives Signal für die Stabilität der europäischen Staatsfinanzen gewertet. So blieben etwa auf deutsche Initiative hin Kernelemente wie das Bekenntnis zu den bestehenden Obergrenzen von 3 % beim Defizit und 60 % beim Schuldenstand bestehen. Außerdem bleiben die Vorgaben zu Defizitverfahren im Kern unverändert. Mit der jetzigen Einigung wird der multilaterale Charakter der Fiskalregeln erhalten.

**Eine Reform des Paktes ist richtig, denn die finanzielle Handlungsfähigkeit Europas ist unmittelbar mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte verknüpft.** Wirksame finanzpolitische Regeln, die auch durchgesetzt werden, sind wichtig, um Inflationsdruck entgegenzuwirken. Verlässliche Fiskalregeln, die zu einem ausreichenden und zügigen Abbau von Defiziten und Schuldenstandsquoten führen, sind unerlässlich für das Funktionieren der Währungsunion.

**Die Reform sieht wirksame, transparente, messbare und verbindliche Fiskalregeln in Europa vor.** Die Mitgliedstaaten konnten sich auf klare Regeln einigen, die für alle gleichermaßen gelten und dadurch die realistische Einhaltung und Durchsetzung der Regeln erleichtern. Die vereinbarten quantitativen Kriterien kommen eindeutigen Mindestanforderungen gleich, die eine Rückführung der Verschuldung vorgeben und dabei wirtschaftliches Wachstum unterstützen. Der multilaterale Charakter des Regelwerks insgesamt bleibt gewahrt, während durch stärker individualisierte Vorgaben zusätzlich eine verbesserte Ownership der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden kann.

**Es sind ambitionierte und realistische Schuldenabbaupfade vereinbart worden.** Diese sind als transparente numerische Vorgaben für den Abbau von Defiziten und Schuldenstandsquoten rechtlich festgelegt. Dies war in den Verhandlungen ein wichtiger Punkt. Denn aus deutscher Sicht ist es ganz entscheidend, dass die bilateralen Verhandlungen eines jeweiligen Mitgliedstaates mit der Kommission durch klare Vorgaben geprägt sind. Dabei wird künftig stärker zwischen Ländern mit hoher

Verschuldung und moderater Verschuldung differenziert. Der verbindliche Abbaupfad sieht jährliche Abbauschritte von einem Prozentpunkt bzw. 0,5 Prozentpunkten des BIP pro Jahr je nach Schuldenstandsquote vor.

**Die Referenzwerte von 60% zum BIP beim Schuldenstand und 3% zum BIP beim Defizit bleiben unberührt.** Dabei stellt der Referenzwert für das Defizit von 3% nur eine absolute Obergrenze dar.

**Um die Defizitregeln zu härten, wurde auf deutsche Initiative zusätzlich ein sogenannter Deficit Safeguard vereinbart.** Dieser bewirkt, dass Länder mit erhöhtem Schuldenstand einen Defizit-Zielwert von strukturell 1,5 % anstreben. Dieser verringerte Zielwert soll als Sicherheitspolster für Konjunkturschwankungen dienen und sicherstellen, dass die absolute Defizitobergrenze von 3 % auch bei schlechter Konjunktur nicht gerissen wird.

**Die Vorgaben und Rechtstexte des Defizitverfahrens bleiben unverändert.** Die bereits verankerten Möglichkeiten der Flexibilisierung in einer zeitlich begrenzten Übergangsperiode bis zum Jahr 2027 bleiben bestehen.

### Die Einigung sieht im Einzelnen folgende Punkte vor:

- **Stärkung der Referenzwerte von 60 % des BIP beim Schuldenstand 3 % des BIP beim Defizit**
- **Mindestanforderungen für den Schuldenabbau (Debt Safeguard):**
  - Auf Initiative Deutschlands sind Schulden-Haltelinien aufgenommen worden. Dies war ein wesentliches Verhandlungsziel. Diese legen bindende Untergrenzen für den Abbau der Schuldenstandsquote fest. Der festgelegte Durchschnittswert gilt für den Betrachtungszeitraum der sogenannten Anpassungsperiode im Rahmen der Tragfähigkeitsanalysen von 4 bis max. 7 Jahren.
  - Abbau der Schuldenstandsquote um mindestens 1 % im Verhältnis zum BIP durchschnittlich pro Jahr für Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenstandsquoten (>90%).
  - Abbau der Schuldenstandsquote um mindestens 0,5 % im Verhältnis zum BIP durchschnittlich pro Jahr für Mitgliedstaaten mit mittleren Schuldenstandsquoten (zwischen 60 % und 90 %).
- **Eine Sicherheitsmarge beim Defizit (Deficit Resilience Safeguard):**
  - Alle Länder mit erhöhtem Schuldenstand müssen beim Defizit einen Zielwert von strukturell 1,5 % als Sicherheitspolster anstreben.
  - Dadurch soll sichergestellt werden, dass das strukturelle Defizit einen deutlichen Sicherheitsabstand zu 3 % des BIP aufweist, um ein Überschreiten des Referenzwertes bei normalen Konjunkturschwankungen zu verhindern und den Einsatz der automatischen Stabilisatoren zu ermöglichen.
  - Jährliche Anpassungsschritte von mindestens 0,4 % im Verhältnis zum BIP gemessen am strukturellen Primärsaldo d.h. ohne Berücksichtigung von Zinsausgaben.
  - Jährliche Anpassungsschritte von mindestens 0,25 % im Falle einer gewährten Verlängerung der Anpassungsperiode bei Investitionen und Reformen.
- **Verfahren bei übermäßigem Defizit (Excessive Deficit Procedure):**

Bleibt in seiner Essenz unverändert bestehen. Die Durchsetzung des Regelwerks wird durch eine klare Regelung verbessert, dass ein Defizitverfahren eingeleitet werden kann, wenn ein Mitgliedstaat spürbar mehr ausgibt als vereinbart. Im neuen Regelwerk wird in einem Erwägungsgrund auf den bereits bestehenden Ermessensspielraum der Kommission in

Zusammenhang mit steigenden Zinsbelastungen der öffentlichen Haushalte - begrenzt auf die Jahre 2025 bis 2027 – hingewiesen.

– **Investitionen und Reformen:**

Ambitionierte Reformen und Investitionen können zu einer Verlängerung des Anpassungszeitraums führen. Das ist richtig, um Strukturreformen und Investitionen, die die öffentlichen Finanzen und die Schuldentragfähigkeit langfristig verbessern, zu unterstützen. Dabei ist wichtig, dass die Kriterien möglichst genau definiert sind und es nicht zu einer automatischen Verlängerung des Anpassungszeitraums kommt. Dies ist gelungen.

– **Kontrollkonto:**

Damit das Regelwerk glaubwürdig ist, bedarf es eines Kontrollmechanismus, der sicherstellt, dass die jährlichen und kumulierten Abweichungen vom vereinbarten Ausgabenpfad nicht übermäßig groß werden. Es wurden Schwellenwerte vereinbart, bei deren Überschreitung die Eröffnung eines Schuldenstand-basierten Defizitverfahrens durch die Europäische Kommission geprüft werden muss. Ein weiterer Aspekt, der die Gleichbehandlung unter den Mitgliedstaaten und die Durchsetzung stärkt.

– **Escape Clause**

Sogenannte Ausweichklauseln erlauben das Abweichen von den Vorgaben in außergewöhnlichen Zeiten. Diese Ergänzung vollzieht die Erfahrungen aus der Pandemie nach, aber verbessert die Verfahren. Positiv ist eine Stärkung der Rolle des Rates bei der Entscheidung über eine Aktivierung und Verlängerung (der Rat muss dies mit qualifizierter Mehrheit beschließen) sowie eine klare zeitliche Beschränkung bei einer derartigen Aktivierung.